

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0132/2018
Auskunft erteilt:	Frau Müller
Ruf:	492-3265
E-Mail:	MuellerB@stadt-muenster.de
Datum:	13.02.2018

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.05.2018 und 19.05.2019, in Münster-Hiltrup

Beratungsfolge

21.02.2018	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
28.02.2018	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
06.03.2018	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.03.2018	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
14.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.03.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Frist zur Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntags am 6. Mai 2018 anlässlich des Hiltruper Frühlingsfestes wird rückwirkend bis zum Ablauf des 6. Februar 2018 verlängert.
2. Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu I 1:

Gem. der Vorlage V/0938/2014 war der Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag am 6. Mai 2018 anlässlich des Hiltruper Frühlingsfestes bis zum 5. Februar 2018 einzureichen. Der Antrag ist erst am 6. Februar und damit verfristet durch den Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V. (WV Hiltrup) eingereicht worden. Der Vorsitzende des WV Hiltrup hat krankheitsbedingte Gründe vorgetragen und glaubhaft gemacht, die eine rückwirkende Verlängerung der Frist gem. § 31 Abs. 7 VwVfG NRW als sachgerecht erscheinen lassen, um eine unbillige Härte für den WV Hiltrup zu vermeiden.

Zu I 2:

Der Verwaltung liegt folgender Antrag auf Freigabe von Verkaufszeiten vor:

Antrag des Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V. (WV Hiltrup) vom 05.01.2018, eingegangen am 06.02.2018, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „25. Hiltruper Frühlingfest“ am Sonntag, dem 06.05.2018, und „26. Hiltruper Frühlingfest“ am Sonntag, dem 19.05.2019.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup werden erfüllt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

- vier Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in den genannten Stadtbezirken nicht überschritten,
- 11 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster, nicht überschritten,
- Anlässe sind vorhanden,
- es ist kein Adventssonntag betroffen:
- die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt,
- die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten,
- die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, oder „Typ C: Grundversorgungszentrum“ ausgewiesen sind. Die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine wurde eingehalten. Bezüglich der Antragsfrist verweise ich auf den Beschlussvorschlag unter Punkt I.

Zusätzlich müssen die durch die aktuelle Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben erfüllt sein. Dabei stellt die neuere Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Durch die anlassgebende Veranstaltung müssen mehr Besucher angezogen werden als durch die Öffnung der Verkaufsstellen selbst.
- Die Veranstaltungsfläche darf gegenüber der Verkaufsfläche der zu öffnenden Einzelhandelsgeschäfte keine untergeordnete Bedeutung haben.
- Der für die Ladenöffnung vorgesehene Bereich muss in einem engen räumlichen Bezug zu der anlassgebenden Veranstaltung stehen.
- Die Sonntagsöffnung darf nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen, die aus den oben genannten Parametern abzuleiten ist.

Für den vorliegenden Antrag kommt die vorzunehmende Prognose auf der Grundlage der vom Veranstalter mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Antrag des WV Hiltrup

Das seit über zwanzig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingsfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. In den vergangenen Jahren wurde das Fest von ca. 25.000 Personen je Veranstaltungstag besucht; durch die sonntägliche Ladenöffnung wurden 2017 zusätzlich ca. 2.500 Besucher angezogen. Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 20.000 qm und erstreckt sich entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße / Glasuritstraße. Demgegenüber zu stellen ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Geschäfte. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Geschäfte entlang der Marktallee öffnen. Die maßgeblichen Fakten lassen daher die Prognose zu, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingsfest“ angesehen werden kann.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. die anlassgebende Veranstaltung steht im Vordergrund und erzeugt die hohen Besucherzahlen, die Verkaufsflächen der zu öffnenden Geschäfte sind deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Geschäfte, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „25. und 26. Hiltruper Frühlingsfest“ liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die oben dargestellte Prognose zu übernehmen und die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage